

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 16

Artikel: Die Neuordnung des Hausirwesens

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578368>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist auch die Aufnahme der gefährlichen Spaltpilze, welche namentlich in Bassins oder Wannen und dergleichen bei Verwendung von Thonplatten unter Umständen zu befürchten ist, ausgeschlossen.

Im Vorstehenden ist zunächst lediglich auf die Verwendung der gekennzeichneten Platten zum Zwecke der Bekleidung der Wände von Räumlichkeiten Bezug genommen, welche einer häufigen Reinigung unterzogen werden müssen und durch Feuchtigkeit nicht leiden dürfen; solche Räume wären z. B. Küchen, Speisekammern, Badezimmer, Haussküre, Bäder (hauptsächlich Fleischerläden), auch Pferdeställe und dergleichen.

Bei einer solchen Verwerthung der neuen emaillirten Metallplatten, für welche sich dieselben bereits ausgezeichnet bewährt haben, sind die obengenannten Fabrikanten jedoch keineswegs stehen geblieben; sie sind vielmehr mit namhaftem Erfolg dazu übergegangen, die Platten zur Außen- und Innenausschmückung von Wohnräumen jeder Art und zu Fassadendekorationen anzuwenden, d. h. sie an Stelle der Freskomalerei und Mosaik zu setzen, welche beide bekanntlich ungemein unter den Witterungseinflüssen zu leiden haben und deshalb eine beschränkte Anwendung erfahren. Dem gegenüber sind die emaillirten Platten als durchaus widerstandsfähig zu bezeichnen und haben außerdem den Vorzug der Billigkeit, welcher sie geeignet macht, die malerische Ausbildung der Gebäudefassaden &c. mehr in Aufnahme zu bringen, als es bisher der Fall ist.

Die Form der Platten für die jeweilige Art der Anwendung kommt dabei nicht in Betracht; dieselben werden vielmehr in allen Größen und Formen hergestellt, sodaß sie z. B. als Einlagen in Wandvertäfelungen und Holzdecken oder als Friese, Nischen, Füllungen, Lünetten, Giebelhälften, Pilastereinlagen und dergleichen oder für sonstige Zwecke dienen können, für welche sie der Architekt einem beliebigen Style angemessen für jeden besonderen Bau anordnet. Weil die Ausführung der Platten nicht von einer besonderen Wahl der Platten abhängig ist, hat der Architekt beim Entwurf einer solchen Dekoration in Bezug auf Farbengebung freie Hand, sodaß er unbekümmert um die spätere Herstellung der Emailplatten, jedem besonderen Style oder Geschmacke gerecht werden kann.

Alles zusammengefaßt, dürften die im Vorstehenden beschriebenen emaillirten Majolika-Metallplatten eine immer ausgedehntere Anwendung finden, da ihre günstigen Eigenschaften sie zu einem trefflichen Hilfsmittel der dekorativen Baukunst machen.

Die Neuordnung des Hausrwesens.

(□ Korrespondenz.)

Die in Altdorf am 15. Juni 1890 zusammengetretene Delegirtenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins sagte in einer von ihrem Präsidenten, Herrn Dr. Stössel, unterzeichneten Botschrift an die Handelsabtheilung des eidg. Departements des Neuzern, daß sie im Centralausschuß von Sektionen die Frage der Patenttaxen der Handelsreisenden in Diskussion gesetzt und folgende Beschlüsse gefaßt habe.

- 1) Die Vertreter des Gewerbestandes bieten gerne Hand, um auf dem Wege eines Bundesgesetzes anzustreben: a) die Gleichstellung der inländischen Handelsreisenden mit den ausländischen, welche in die Schweiz kommen; b) Einführung einer schweizerischen Patenttaxe unter Aufhebung der kantonalen Taxen.
- 2) Es werden den Anträgen des schweizerischen Handels- und Industrievereins folgende prinzipielle Wünsche beigelegt: a) Es möchte bei künftigen Handelsvertragsunterhandlungen von den betreffenden Staaten rücksichtlich der Besteuerung der Handelsreisenden volle Gegenseitigkeit gefordert werden; b) Es möchte von allen Reisenden eine einheitliche, staatliche Kontrolgebühr erhoben und der Verkehr dieser Reisenden ebenfalls einer strengeren Aufsicht unterstellt werden. Der Verkauf von Mustern

oder Waaren wäre streng, eventuell mit Entzug des Patentes, zu ahnden. c) Bei Festsetzung der Taxe ist sowohl die große Belästigung des Publikums durch Hausrer und Detailreisende, wie auch die Benachtheiligung der steuerzahlenden Niedergelassenen in Betracht zu ziehen, bezw. es ist die Taxe möglichst hoch anzusetzen.

Schon auf frühere ähnliche Kundgebungen von Vereinen und der Presse haben die eidgenössischen Kammern wiederholt den Wunsch ausgesprochen, es möchte die Frage der Patenttaxen, welche Handelsreisende zu bezahlen haben, die mit oder ohne Muster Bestellungen bei Privaten aufnehmen, endgültig geregelt werden. Verschiedene Umstände verhinderten jedoch bis jetzt die Bundesbehörden, dieser Einladung Folge zu geben. Der Gegenstand ist nicht leicht zu behandeln; die Interessen sind mannigfaltig und einander stark entgegengesetzt; die Meinungsverschiedenheiten treten stark hervor; die amtlichen Entscheidungen sind miteinander in Widerspruch gerathen; es herrscht eine förmliche Begriffsverwirrung, in welcher man sich mit Mühe zurecht findet, und man kann nicht in Abrede stellen, daß die Schweiz auf diesem wie auf andern Gebieten den Einfluß der verschiedenen Strömungen erfahren hat, welche sich im Ausland geltend machen und die, je nachdem die eine oder die andere die Oberhand erhielt, veranlaßten, daß unser Land bald dem Grundsatz unbeschränkter Freiheit huldigte, bald dem System polizeilicher und fiskalischer Einschränkungen sich zuneigte.

Indessen ein Entschied muß getroffen werden. Man muß eine Grundlage schaffen. Wir bedürfen einer sichern Norm, welche ebenso wohl im Lande selbst als gegenüber dem Auslande anwendbar ist. Zu viele Verhältnisse leiden unter dem gegenwärtigen Zustand. Es herrschen anstoßerregende Ungleichheiten, sowohl zwischen unsern eigenen Landesangehörigen und den ausländischen Handelsreisenden, welche in der Schweiz eine bessere Behandlung erfahren als die Landeskinder, als auch in den von den Kantonen auf diesem Gebiete aufgestellten Normen.

Die Frage hat überdies einen internationalen Charakter. Die Unterhandlungen über die Erneuerung unserer wichtigsten Handelsverträge, welche im Laufe dieses Jahres eröffnet werden sollen, zwingen uns zu einer raschen Entscheidung. Ghe wir über unser Verhalten gegenüber den fremden Nationen uns schlüssig machen können, müssen wir über das Vorgehen in unserem eigenen Lande schlüssig sein.

Durch den entworfenen Bundesbeschluß soll für die Handelsreisenden einheitliches Recht auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft hergestellt werden. Der eigentliche Hausrerhandel aber und das Hausrigewerbe bleiben, wie bisher, der Kantonalgesegebung unterstellt. Die beiden Gebiete müssen daher genau von einander geschieden werden. Das geschieht dadurch, daß man einen begrifflichen, durch ein äußerliches Merkmal leicht erkennbaren Unterschied zwischen dem Handelsreisenden und dem Hausrer aufstellen will. Man findet dieses Merkmal in der Mitführung von Waaren, die für den Hausrer charakteristisch ist. Der Hausrer bietet seine Waare zur sofortigen Übergabe an den Käufer feil; er nimmt keine Bestellungen auf, die von einem andern Platze aus effektuiert werden. Anders der Handelsreisende. Seine Aufgabe ist es, für ein anderwärts ansässiges Geschäft Verkäufe abzuschließen, die dann erst von jenem Niederlassungsorte aus vollzogen werden. So scheidet die Beiden die Art der Geschäftsführung und es ist kein wirkliches Bedürfnis vorhanden, daß der Eine in das Gebiet des Andern hinzübergreife. Diese durch das Leben selbst vorgenommene Scheidung verschärft nun noch ein neues trennendes Element. An der Durchführung einheitlicher Vorschriften betreffend die Handelsreisenden werden die Kantone in solidarischem Verbande insgesamt interessirt sein, während in Beziehung auf die Hausrer der Fiskus eines jeden Kantons nach wie vor ausschließlich sein eigenes Interesse verfolgen wird.